

Satzung des TC Kollnau-Gutach e.V.

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Kollnau-Gutach e.V. und hat seinen Sitz in Waldkirch. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1.

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung, sowie die Förderung der Jugend.

2.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4.

Auf Beschluss des Vorstandes kann an Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung bezahlt werden

5.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldkirch die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage des Vorstandsbeschlusses in Kraft. Die Aufnahme Minderjähriger erfordert bei der Antragstellung die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

2.

Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein kann jederzeit durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Schriftführer erfolgen. Der Austritt wird jeweils zum Ende eines laufenden Kalenderjahres wirksam, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres.

3.

Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, sowie bei vereinsschädigendem Verhalten, durch welches dem Verein die weitere Vereinszugehörigkeit des Mitglieds nicht mehr zuzumuten ist, kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Jedes Vereinsmitglied kann an den Vorstand einen entsprechenden Antrag stellen, ein Vereinsmitglied durch Beschluss aus dem Verein auszuschließen. Dieser Antrag muss schriftlich begründet werden. Dem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegenüber einem Ausschlussbeschluss des Vorstandes zu. Diese Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme beim Vorstand schriftlich mit der Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet sodann, ob der Ausschluss aufrecht erhalten bleibt oder zurückgenommen wird. Die Entscheidung ist jedenfalls dem Mitglied mitzuteilen.

4.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bestellt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

5.

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Beitragserhöhungen werden durch den Vorstand beschlossen. Beitragserhöhungen müssen den Mitgliedern spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres für das darauffolgende Geschäftsjahr mitgeteilt werden. Der Beitrag ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

Bei den Beiträgen kann zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden sowie ermäßigte Beiträge für Schüler, Studenten und Jugendliche etc. vorgesehen werden.

6.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mahnung ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

7.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

8.

Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

9.

Auslagen können Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1.

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die von den Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern gebildet wird. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

2.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse oder per E-Mail an die vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

3.

Einer der geschäftsführenden Vorstände leitet die Versammlung.

4.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist nicht möglich.

5.

Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei einem der geschäftsführenden Vorstände eingehen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

6.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Entlastung des Vorstandes
3. Entgegennahme des Kassenberichtes
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung
6. Beschlussfassungen zur Auflösung des Vereins

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1.

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die ihm in dieser Satzung übertragen wurden und die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand erledigt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins, beruft die Mitgliederversammlungen ein und vollzieht die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er hat den Haushaltsplan aufzustellen, den Tätigkeitsbericht für die Mitgliederversammlung zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, dass der Kassenbericht erstellt und geprüft wird. Der Vorstand kann sich eine

Geschäftsordnung geben in welcher u.a. Regelungen zur Einladung der Vorstandssitzungen, Aufgaben der Beisitzer und mögliche Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf einen geschäftsführenden Vorstand enthalten sind.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Passives Wahlrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Eine abweichende, längere oder kürzere Amtsdauer kann durch die Mitgliederversammlung für einzelne Vorstandsposten auf Vorschlag des Vorstandes bei der Wahl beschlossen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstandsposten kommissarisch zu besetzen.

3.

Abwesende können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl gegenüber mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erklärt haben, oder eine entsprechende schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

4.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) bestehend aus: mindestens einem bis zu max. 4 gleichberechtigten Mitgliedern.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands wählen den Vorstandssprecher aus ihren Reihen.

b) dem erweiterten Vorstand mit bis zu 15 Beisitzern

Mitglied des Vorstandes kann nur ein Mitglied des Vereins werden. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands muss einzeln gewählt werden. Geheime Abstimmung ist erforderlich, sofern ein Mitglied in der Mitgliederversammlung dies beantragt.

5.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die geschäftsführenden Vorstände. Die geschäftsführenden Vorstände sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt

6.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt und es gilt in diesem Fall Ziffer 2

7.

Der Vorstand entscheidet über die Ehrenordnung und kann Ehrenmitglieder ernennen.

8.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der anwesenden geschäftsführenden Vorstände, im Falle weiterhin bestehender Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandssitzungen werden vom einem der geschäftsführenden Vorstände einberufen.

§ 7 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Kassierer, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 8 **Vereinsvermögen**

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilmäßig beanspruchen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 **Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen. Eine Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und – wenn möglich - hinreichend begründet sein.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die geschäftsführenden Vorstände zu Liquidatoren ernannt.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie gleichzeitig über die Verwendung des etwa vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen.

Waldkirch-Kollnau, den 08.10.2021

Tennisclub
Kollnau-Gutach e.V.
79183 Waldkirch
www.tckollnau-gutach.de